



Bereich Sport **- Turniersport -**

Merkblatt für den **SICHERHEITSBEAUFTRAGTEN** **bei Vielseitigkeits- und Geländeveranstaltungen (gem. § 53.4.7 LPO)**

Ziel

Ziel der Benennung des Sicherheitsbeauftragten bei Vielseitigkeits- und Geländeveranstaltungen ist die **Reduzierung von Unfällen** von Reitern und Pferden. Dazu sucht der Sicherheitsbeauftragte nach Quellen, die die Sicherheit von Reitern bzw. Pferden gefährden können. Er wartet nicht, bis sich ihm Gefahrenmomente aufdrängen.

Der Sicherheitsbeauftragte ist auf jeder Vielseitigkeit in Deutschland einzusetzen und bereits in der Ausschreibung zu benennen.

Funktion

Diese Funktion kann durch den versiertesten Vielseitigkeitsrichter bzw. LK/FN-Beauftragten der Veranstaltung, aber auch durch einen anerkannten Trainer, Parcourschef (möglichst nicht derjenige der betreffenden Veranstaltung) oder Technischen Delegierten wahrgenommen werden.

Aufgabenbereiche

(Maßstab: „Es könnte gefährlich sein.“

Bereits die mögliche Gefahr rechtfertigt ein Einschreiten!)

a) Einige Wochen/Monate vor der Prüfung

- Beratung des Veranstalters/Parcourschefs hinsichtlich sicherem Geländeaufbau und Streckenführung

b) Vor der (Gelände)prüfung

- **Aushang** des Namens und der Funktionen/Möglichkeiten des Sicherheitsbeauftragten an der Meldestelle (bzw. Bekanntgabe im Programmheft)
- **Bestimmung eines Reiterbeauftragten** (erfahrener, unter den Teilnehmern bekannter Reiter), um die Interessen der Reiter zu bündeln und ggf. an die Richtergruppe/den Sicherheitsbeauftragten heranzutragen
- **Aushang** des Namens und der Funktionen an der Meldestelle (bzw. Bekanntgabe im Programmheft)
- **Sicherstellung der Kommunikationsmöglichkeiten** (Funk) und **Notfallvorsorgedienste** im Gelände
- **Kritische Prüfung** und ggf. Einflussnahme auf Aufbau, Boden und Auswirkungen des Wetters
- **Überprüfung der Qualifikation** der Teilnehmer (LPO/ FEI-Reglement)
- **Beobachtung** der Teilnehmer **in Dressur** (*eine schlechte Dressur muss zwar nicht zwingend auf eine Gefahr im Gelände hindeuten, diese Paare sind jedoch im Springen noch genauer zu beobachten*) **und Springen (sofern vor der Geländeprüfung)** (*technische Standardanforderungen sind nach Möglichkeit auszunutzen, es ist insbesondere auf Unrittigkeit, Nichteinhaltung der vorgesehenen Galoppsprünge, Widersetzlichkeit etc. zu achten*),
ggf. Beratung gefährdeter Kandidaten **bzw. Herausnahme** dieser Teilnehmer möglichst mit/ ggf. bei Gefahr im Verzuge ohne Abstimmung mit der Richtergruppe (vgl. §§ 65.2.2, 66.6.3, 66.6.5, 920 LPO)

c) Während der Geländeprüfung

- **Beobachtung** der Teilnehmer im Gelände (ggf. unter Hinzuziehen weiterer sachverständiger Personen und Verständigung über Funk),
ggf. Herausnahme bei „gefährlichem Reiten“ (mangelnde Kontrolle (!), keine Rhythmusfindung, ggf. wiederholte „Beinahestürze“, Überforderung, Ermüdung des Pferdes etc.) (vgl. §§ 55, 65, 66, 646, 920 LPO)

d) Nach der Prüfung

- **Sicherstellung der Weiterleitung der ausgefüllten FN-Fragebögen** zur Sturz-/Unfallforschung von jedem Sturz, der für eine Auswertung sinnvoll erscheint (z.B. in Zusammenhang mit Anschlagen des Pferdes, Aufbau, Bodenverhältnissen, Tempo und/oder schwere Stürze)
- Überprüfung der Qualifikation einzelner Teilnehmer, **ggf. Beratung/Meldung an FN bzgl. Rückstufung**
- **Berichterstattung** an die FN /Durchschrift an LK über Maßnahmen, besondere Vorkommnisse, Rückstufungen etc.

LPO-Fundstellen

FN-/LK-Beauftragter - § 53.4.7

Der FN-/LK-Beauftragte hat das Recht, im Einvernehmen mit der Turnierleitung und ihren zuständigen Mitarbeitern notwendige Änderungen in Organisation und Anforderungen vornehmen zu lassen. Er ist über alle wesentlichen Entscheidungen der Turnierleitung zu unterrichten, bestimmte Entscheidungen können nicht ohne seine Zustimmung getroffen werden; dazu gehören insbesondere:

4.7 **Wahrnehmung der Aufgaben des Vielseitigkeits-Sicherheitsbeauftragten** (vgl. entsprechendes Merkblatt sowie LPO §§ 55.7, 65.2.2, 66.6.3, 66.6.5, 646.1.h, 920.2.f.), ggf. nachträgliche Veränderung bereits abgenommener/zur Besichtigung freigegebener Geländestrecken/Hindernisse bei Gelände-LP Vielseitigkeit und Fahren (§§ 630.3, 632.3, 755.3, 756.3).

Eine Delegation dieser Aufgaben auf andere Richter der LP/PLS ist möglich.

Aufgabe der Richter - § 55.6; 55.7.:

6. Die Richter können **in Fällen unsportlichen Verhaltens** (§ 52.2) auf dem gesamten dem Turnierablauf dienenden Gelände sowie in dessen Umgebung **Rügen** aussprechen. Diese können am schwarzen Brett veröffentlicht werden. Gegen die Rüge ist ein Einspruch nicht zulässig.
7. Die in der jeweiligen LP eingesetzten Richter können in Fällen einer offensichtlich groben Misshandlung eines Pferdes den Teilnehmer von den LP bzw. der Platzierung in diesen LP ausschließen. Bei **stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit des Pferdes** können die Richter das Pferd von den LP ausschließen.

Diese Maßnahmen sind der Turnierleitung und von dieser dem FN-/LK-Beauftragten sofort mitzuteilen. Diese Maßnahmen können mündlich erfolgen; gegen sie ist ein Einspruch nicht zulässig. Sie stehen einem Ordnungsverfahren wegen desselben Verstoßes nicht entgegen.

Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Reitern - § 65

Zu LP sind nicht zugelassen und ggf. zu disqualifizieren:

2.2 Teilnehmer mit stark **herabgesetzter Leistungsfähigkeit** (z.B. nach schwerem Sturz) oder **offensichtlichem Unvermögen** oder unvorschriftsmäßiger Ausrüstung.

Die Entscheidung kann von jedem Richter der betreffenden PLS sowie vom FN-/LK-Beauftragten getroffen werden. Der Ausschluss erfolgt mündlich gegenüber dem Teilnehmer. Gegen diese Entscheidung ist ein Einspruch gemäß LPO nicht zulässig. Sie steht jedoch einem Ordnungsverfahren wegen desselben Verstoßes nicht entgegen.

Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Pferden - § 66

6. „Zu LP sind nicht zugelassen und ggf. zu disqualifizieren:

6.3 Pferde die aufgrund ihrer Verfassung **den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind**, z.B. nach schwerem Sturz, oder Pferde, die vor oder im Verlauf der Prüfung für lahm befunden werden.

6.5 Pferde, **die sich im Verlauf einer LP oder auf dem Vorbereitungsplatz mehrfach** der Einwirkung des Teilnehmers entziehen. Sie können von Turnierleitung bzw. Richter für die Dauer der Gesamtveranstaltung ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung kann von jedem Richter der betreffenden PLS sowie vom FN-/LK-Beauftragten getroffen werden. Der Ausschluss erfolgt mündlich gegenüber dem Teilnehmer und ist kurz zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist ein Einspruch nicht zulässig. Sie steht jedoch einem Ordnungsverfahren wegen desselben Verstoßes nicht entgegen.

Ausschlüsse und "Fremde Hilfe" - § 646

- h) Bei **unsportlichem Verhalten** bei der Vorbereitung oder im Verlauf der Prüfung (vgl. §§ 52 und 66.6) sowie auf dem gesamten dem Turnierablauf dienenden Gelände sowie in dessen Umgebung oder bei **übermäßigem Vorwärtstreiben** oder **übertriebener Anwendung von Gerte und/oder Sporen**. Einem Ausschluss aus diesem Grunde kann eine Rüge gemäß § 55.6 vorausgehen.
- i) Bei **Erschöpfung des Pferdes** oder bei **offensichtlicher Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit** von Teilnehmer und/oder Pferd, insbesondere nach einem schweren Sturz.

Bei Ausschluss (auch gemäß § 645) darf der Teilnehmer die LP nicht fortsetzen.

Verstöße - § 920

2.f) Einen Verstoß begeht insbesondere, wer ein Pferd/Pony an LP teilnehmen lässt, das für die **geforderten Bedingungen nicht genügend geschult oder trainiert** ist.

- gilt sinngemäß natürlich auch bei WBO-Breitensportlichen Veranstaltungen -

Warendorf, 21.12.2007 – Bereich Sport

